

## 1. Vertragsgegenstand

TIWAG unterstützt gemäß nachfolgenden Bedingungen ihre Kunden beim Ankauf von modernen, qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Ladesystemen für den Innen- und Außenbereich („TIWAG Home Charging Power Box“) und bietet die Möglichkeit, eine TIWAG Home Charging Power Box zu erwerben. TIWAG stellt einen Kontakt zwischen dem Kunden (Antragsteller) und einem Ladesystemlieferanten her, welcher in weiterer Folge mit dem Kunden einen Kaufvertrag über ein elektrisches Ladesystem inkl. optionaler Montage und Inbetriebnahme abschließt. Der Kaufvertrag entsteht zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Ladesystemlieferanten.

### **Der Kunde erhält mit diesem Antrag die TIWAG Home Charging Power Box (KeContact P30 b-Serie) zum einmaligen Preis von 958,80 EUR inkl. USt.**

Die von TIWAG ausgewählten Ladesystemlieferanten haben Ladesysteme für den Innen- und Außenbereich als Wandladestationen mit Typ-2 Ladekabeln mit 3,7 kW (1-phasige Ladung) oder mind. 11 kW (3-phasige Ladung) Ladeleistung inklusive Montage und Inbetriebnahme anzubieten.

## 2. Voraussetzungen

- 2.1. Es gelten jedenfalls die nachfolgenden Voraussetzungen. Die detaillierten Bedingungen und Konditionen für den Kauf und die Installation der TIWAG Home Charging Power Box sind jeweils im Kaufvertrag zwischen dem Kunden und dem Ladesystemlieferanten geregelt.
  - Es bestehe ein aufrechter Stromliefervertrag mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG oder der Ökoenergie Tirol GmbH an der Verbrauchsstelle des Ladesystems.
  - Der Kunde ist registrierter User der kostenfreien TIWAG E-Mobility App.
  - Der Kunde stimmt zu, dass die TIWAG Home Charging Power Box einem von TIWAG bestimmten Layout entspricht und jeweils ein Logo von TIWAG und dem Ladesystemlieferanten angebracht wird. Die technische Ausstattung und die Layoutgestaltung der TIWAG Home Charging Power Box wird von TIWAG spezifiziert. Die TIWAG ist alleinig berechtigt, die TIWAG Home Charging Power Box auf ihre Kosten entsprechend zu bekleben oder anderweitig für Werbezwecke auszustatten. Eine Überprüfung der Anlage auf Einhaltung der vertraglich vereinbarten Bedingungen (zB Layout) kann jederzeit nach vorheriger Anmeldung durch Mitarbeiter der TIWAG oder einem von dieser beauftragten Dritten vorgenommen werden. Der Kunde hat dies zu ermöglichen.
  - Die TIWAG ist berechtigt, die TIWAG Home Charging Power Box für eigene Werbezwecke zu verwenden und medial zu veröffentlichen, insbesondere auch unter Verwendung von Bildmaterial (Fotos, Logos etc.) sowie in öffentlich zugänglichen Onlineportalen zu positionieren, zu beschreiben und zu vermarkten.
- 2.2. Die TIWAG ist nicht zur Weiterleitung des Antrags an den Ladesystemlieferanten verpflichtet. **Ein Rechtsanspruch auf eine TIWAG Home Charging Power Box besteht nicht.** Ebenso behält sich der Ladesystemlieferant die Ablehnung zum Abschluss eines Kaufvertrages vor.

## 3. Haftung

- 3.1. Sämtliche Verpflichtungen, Gewährleistungen, Garantien und Haftungen im Zusammenhang mit dem Kauf, der Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der TIWAG Home Charging Power Box betreffen das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Ladesystemlieferanten. TIWAG haftet somit nicht für allfällige Ansprüche in diesem Zusammenhang.
- 3.2. Für die sonstige Haftung der TIWAG gegenüber dem Kunden gilt: Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Ausgenommen bei Vorsatz ist die Haftung der TIWAG mit einem Betrag von EUR 15.000,- begrenzt und für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, reine Vermögensschäden sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen.

## 4. Informationspflichten, Datenschutz

- 4.1. Der Kunde hat eine allfällige Änderung seiner Anschrift, E-Mail-Adressen oder anderer für die Vertragsabwicklung erforderlicher Daten der TIWAG bekannt zu geben. Eine Erklärung der TIWAG gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde der TIWAG eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die TIWAG die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.
- 4.2. Der Kunde erklärt sich bereits mit Unterzeichnung des Antrags damit einverstanden, dass die TIWAG sämtliche im Zuge der Rechtsbeziehung mit dem Kunden bekannt gegebenen Daten in Erfüllung der Vereinbarung verarbeiten und diese Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung an den jeweiligen Ladesystemlieferanten übermitteln darf. Weiters erteilt der Kunde die ausdrückliche Zustimmung, dass die TIWAG berechtigt ist, diese Daten, insbesondere technische Daten über die TIWAG Home Charging Power Box, den Verbrauch der abgegebenen elektrischen Energie sowie Zeit und Ort des Verbrauchs zu erfassen, zu speichern, elektronisch zu be-/verarbeiten und zu verwalten.
- 4.3. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass von ihm im Antrag bekannt gegebene/angeführte personenbezogene Daten von der TIWAG zum Zwecke der Abwicklung des Vertrages und für statistische Zwecke und statistische Auswertungen automationsunterstützt auf Datenträger gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde kann diese Zustimmungserklärung entweder zur Gänze oder auch nur teilweise jederzeit schriftlich gegen die TIWAG widerrufen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Datenverwendung einschließlich deren Weitergabe nach Maßgabe des § 8 DSGVO 2000 durch einen derartigen Widerruf nicht berührt wird.
- 4.4. Die TIWAG und der Kunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.

## 5. Anrechnung Energieeffizienzmaßnahmen, sonstige Bestimmungen

- 5.1. Zwischen den Vertragspartnern wird ausdrücklich festgehalten, dass im Zuge dieses Projekts Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Sinne des Anhangs I des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) gesetzt werden. Diese werden ausschließlich TIWAG angerechnet und ist TIWAG bei deren Verwertung an keine Vorgaben gebunden. Alle zum Nachweis gegenüber der NEEM erforderlichen Dokumente und Angaben müssen den Dokumentationserfordernissen gem. EEffG (§ 5 Abs. 1 Z 8, § 10 und § 27) und den dazu ergangenen Ausführungsregelungen entsprechen und werden der TIWAG zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung auf Verlangen zur Verfügung gestellt.
- 5.2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden und sind die Vertragspartner berechtigt, diese ganz oder teilweise auf Tochter- und Beteiligungsgesellschaften zu übertragen.
- 5.3. Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich für Innsbruck zuständige Gericht zur Entscheidung unter Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen zur Entscheidung berufen.